

## Gebührensatzung

### für die Nutzung des Georg-Büchner-Hauses (Kulturzentrum) der Stadt Reinheim

#### § 1 – Benutzungsgebühren pro Tag

Art der Veranstaltung	Heinrich-Klein-Saal Inkl. Foyer €	nur Foyer €
<b>1. Unterhaltungsveranstaltungen</b> ( z.B. Faschings- oder Tanzveranstaltungen, Bunte Abende, Weihnachtsfeiern )  <div style="text-align: right; margin-right: 20px;">             - bei Erhebung von Eintrittsgeld               - ohne Erhebung von Eintrittsgeld           </div>	  200,00  100,00	  70,00  35,00
<b>2. Familienfeiern</b>	100,00	35,00
<b>3. Sitzungen, Versammlungen, Tagungen, Kongresse</b>	50,00	25,00
<b>4. Vereinsjubiläen</b> -für jeden weiteren Veranstaltungstag in Folge werden 50% der Gebühr erhoben	100,00	50,00
<b>5. Kulturelle, künstlerische sowie soziale Veranstaltungen</b> (z.B. Theater, Konzerte, Vorträge, Lichtbildervorträge)  <div style="text-align: right; margin-right: 20px;">             - bei Erhebung von Eintrittsgeld               - ohne Erhebung von Eintrittsgeld           </div>	  150,00  70,00	  50,00  25,00
<b>6. Alternachmittage , Veranstaltungen caritativer und sozialer Art</b> ohne Erhebung von Eintrittsgeldern	kostenlos	kostenlos
<b>7. Kommerzielle Veranstaltungen</b> ( z.B. Gewerbeschauen, Modeschauen, Werbeveranstaltungen, Ausstellungen, Kongresse und Tagungen mit kommerziellen Angeboten)	250,00	100,00
<b>8. Sonstige Veranstaltungen</b>	Gebühr wird frei vereinbart	
<b>9. Küchenbenutzung</b>	25,00	25,00
<b>10. Betriebskosten</b> Die Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser, Kanal, Reinigung, etc.) werden unabhängig von anfallenden Gebühren – auch bei kostenfreien Veranstaltungen erhoben. Bei den Reinigungskosten sind jeweils die der Stadt Reinheim im Einzelfall entstandenen Reinigungskosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, mindestens jedoch die Mindestgebühr zu erstatten.	135,00 (Mindestgebühr)	135,00 (Mindest- gebühr)
<b>11. Lüftungsanlage</b> Die Lüftungsanlage im Heinrich-Klein-Saal kann bei Bedarf zusätzlich gebucht werden.	100,00	
<b>12. Kaution (bei Ziff. 1, 2, 7, 8)</b>	200,00	100,00
<b>13. Abfallbeseitigung</b>	20,00	20,00

**§ 2 – Rücktrittsgebühren**

Eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 100 % des Nutzungsentgeltes ist vom Veranstalter zu zahlen, wenn zwischen Veranstaltungstermin und Absage der Veranstaltung 10 oder weniger Kalendertage liegen. Eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 50 % des Nutzungsentgeltes ist vom Veranstalter zu zahlen, wenn zwischen Veranstaltungstermin und Absage der Veranstaltung mehr als 10 aber weniger als 20 Kalendertage liegen.

Eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 25 % des Nutzungsentgeltes ist vom Veranstalter zu zahlen, wenn zwischen Veranstaltungstermin und Absage der Veranstaltung mehr als 20 aber weniger als 30 Kalendertage liegen.

**§ 3 – Auf- und Abbautage**

Für Auf- und Abbautage wird eine Pauschale in Höhe von 20% pro Auf- und Abbautag vom Nutzungsentgelt festgelegt, mindestens jedoch 30 €.

**§ 4 – Härtefälle**

In besonderen Härtefällen kann der Magistrat auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

**§ 5 – Mehrwertsteuer**

Bei allen in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren, die der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen, ist die Mehrwertsteuer enthalten.

**§ 6 Umsatzsteuer**

Soweit Ansprüche der Gemeinde der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

**§ 7 – Fälligkeit**

Die Gebühren werden innerhalb einer Woche nach Zugang der Anforderung zur Zahlung an die Stadtkasse Reinheim fällig.

**§ 8 – Rückständige Gebühren**

Für rückständige Gebühren erfolgt die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 9 – Schadenersatz**

Für alle bei oder nach den Veranstaltungen festgestellten Schäden am Gebäude, an Einrichtungsgegenständen oder Außenanlagen sowie für abhandengekommenes Inventar haftet der Veranstalter und ist zum Schadenersatz verpflichtet.

Die Kosten hierfür werden dem Veranstalter zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt.

**§ 10 – Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Gebührensatzung für die Benutzung des Georg-Büchner-Hauses der Stadt Reinheim vom 01.01.2010 aufgehoben.

Reinheim, den 01. Dezember 2022

Der Magistrat der Stadt Reinheim

Feick, Bürgermeister